

## **Beispiele für Präventive Maßnahmen und Fördermöglichkeiten**

### **1. Bereich landwirtschaftliche Nutzung**

#### **Abhilfemaßnahmen gegen**

- Einbrechen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge in Biberröhren/-gänge: Brachlegung von Uferrandstreifen. Durch eine Streifenbreite von mindestens 10 m beiderseits des Gewässers können ca. 95 % der Einbrüche verhindert werden.
- Vernässung und damit langfristige Wertminderung von Nutzflächen:
  - Einbau von Biberdrainagen;
  - Umwandlung von Acker in (möglichst extensiv genutztes) Grünland;
  - Brachlegungen auf Acker und Grünlandflächen;
  - Räumungsarbeiten (z. B. Entfernen von für den Biber nicht überlebenswichtigen Nebendämmen durch die jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen);
  - Grunderwerb, Pacht, Flächenstilllegung in Fällen nicht abwendbarer Dauervernässung;
- Fraßschäden an Feldfrüchten (v. a. Zuckerrübe, Mais, Getreide, Raps):
  - Umwandlung von Acker in Grünland, wobei im Regelfall durch bis zu 50 m breite Grünlandstreifen eine wesentliche Schadensminimierung möglich ist;
  - Einsatz von Elektrozäunen.

#### **Fördermöglichkeiten:**

- Flächenförderung durch:

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): Förderung der Brachlegung entlang von Gewässern;
  - Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): Flächenförderung nach Absprache mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten;
  - Wasserwirtschaftsämter: Grunderwerb und Förderung des Ankaufs von Uferrandstreifen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten;
  - Bayerischen Naturschutzfonds: Förderung sonstiger Flächenankäufe bzw. -pacht;
  - Ersatzzahlungen: Finanzierung von Flächenankäufen mit dauerhafter ökologischer Aufwertung des Biberlebensraums oder mit einer sonstigen nachhaltigen Verbesserung des Zustands der flächenmäßig betroffenen Natur und Landschaft durch konkrete Maßnahmen.
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR): Förderung des Einbaus von Dammdrainagen und Räumungsarbeiten, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen und eine nachhaltige Verbesserung erwarten lassen.
  - Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

## **2. Bereich forstwirtschaftliche Nutzung**

### **Abhilfemaßnahmen gegen**

- Einstau von Baumbeständen/Einzelbäumen:
  - Einbau von Dammdrainagen;
  - keine Anlage von Pappelbeständen in Geländedepressionen, da gezielter Überstau;
  - keine Anlage von wertvollen Forstkulturen in der Nähe von Pappelbeständen;
  - Einstellung der forstlichen Nutzung im Einstaubereich;

- Grunderwerb, Pacht. -
- Fällungen/Schälen von Wirtschaftsbäumen durch
  - geeignete Baumartenwahl: ufernahe Bereiche attraktiver (Weichlaubhölzer) und uferferne Bereiche unattraktiver (Esche, Schwarzerle, Linde) gestalten;
  - Zaunbau (Geflecht 30 cm umgelegt, Pfostenabstand 2,5 m, Höhe 1,0 m) bzw. Drahtzäune für wertvolle Einzelbäume;
  - Anstrich einzelner Bäume mit dem Wildverbisschutzmittel „Wöbra“ entsprechend den Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts (Hinweis: Pflanzenschutzrechtlich nicht zugelassener Buchenholzteeer darf zur Abwehr von Biber Schäden nicht verwendet werden.);
  - Durchforstungen im ufernahen Bereich im Herbst durchführen und das Kronenmaterial geeigneter Baumarten dem Biber überlassen;
  - Verwendung von Elektrozäunen;
  - Einstellung der forstlichen Nutzung entlang eines max. 20 m breiten Ufersaums (Hinweis: 97 % aller Fällungen finden in bis max. 20 m Entfernung vom Ufer statt.),
  - Grunderwerb, Pacht.

#### **Fördermöglichkeiten:**

- Förderung des Einbaus von Dammdrainagen sowie Einzelbaumschutz: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch die KVB.
- Flächenförderung durch:
  - VNP Wald:
    - Einstellung der forstlichen Nutzung auf vom Biber überstauten und vernässten Flächen sowie auf einem max. 20 m breiten Streifen um die angestauten/vernässten Bereiche;
    - Einstellung der forstlichen Nutzung in Schwerpunktbereichen eines Biberreviers beiderseits von Gewässern bis zu einer Breite von max. 20 m.

- Bayerischen Naturschutzfonds: s. o. -
- Ersatzzahlungen: s. o.

### **3. Bereich teichwirtschaftliche Nutzung**

#### **Abhilfemaßnahmen gegen**

- Unterminierung von Teichdämmen und damit Gefahr für die Standsicherheit und Dichtigkeit v. a. bei aufgesattelten Teichen: Einbau von Drahtgittern und Versteinerungen.
- Störungen des Abflussregimes:
  - Sicherung von Mönchen und Ablassen gegen Verbauungen durch Biber
  - Regelmäßige Räumung kritischer Bereiche;
  - Entfernung von Nebendämmen in Ablassgräben.
- Baumfällungen durch Biber im Dammbereich und damit die Gefahr für die Standsicherheit:
  - bei Neuanlagen von Fischteichen: Verhinderung eines Baumaufwuchses im Bereich der Dämme;
  - Schutz von gefährdeten Einzelbäumen durch Drahtosen.
- Fischbestandseinbußen in Winterungen:
  - bei der Neuanlage von Fischteichen zur Verhinderung einer Biberansiedlung:
    - Meidung von Baumbestand im Bereich der Winterungen;
    - Verwendung von isoliert liegenden Teichen als Winterungen;
  - bei vorhandenen Winterungsteichen:
    - vor der Nutzung als Winterung den Teich leer stehen lassen;

- Versteinung bzw. Gitterverbau der Teichufer zur Verhinderung der Anlage von Biberbauen/-röhren; -
- Verwendung eines Elektrozauns. -

#### **Fördermöglichkeiten:**

- Versteinungen, Drahtgitter, Baumschutz und Sicherung von Mönchen bei erheblichen Beeinträchtigungen: LNPR
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.
- Flächenförderung durch -
  - Bayerischen Naturschutzfonds: s. o. -
  - Ersatzzahlungen: s. o. -

#### **4. Bereich Wasserwirtschaft**

##### **Abhilfemaßnahmen gegen**

- Anstau aufgrund von Dammbauten:
  - Einbau von Dammdrainagen in den Biberdamm bei nachhaltiger Vernäsung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
  - Räumungsarbeiten in Gebieten mit andauernder Problemsituation;
  - Verhinderung des Wiederaufbaus von Biberdämmen durch Elektrozäune.
- Anstau infolge der Errichtung von Abflusshindernissen (z. B. umgenagte Bäume, Nahrungsflöße):
  - Herausnahme der ins Gewässer gefallenem Gehölze, soweit dies zur Gefahr der Verklausung im Hochwasserfall führt;
  - im Bereich von Wasserkraftanlagen und Mühlen sind ebenfalls eine regelmäßige Kontrolle der Zuläufe und eine Entfernung von angeschwemmtem Gehölzmaterial erforderlich. Hier können Effizienzverluste durch geeig-

nete Konstruktion von Treibholzsammlern (Rechen oder andere Sperren) minimiert werden.

- Verlandungsprozesse infolge der Anstauaktivitäten des Bibers: Im Einzelfall zusätzliche Räumarbeiten.
- Unterminierung von Dämmen und Deichen und damit die Gefahr für die Standsicherheit (u. a. auch von Hochwasserschutzdeichen): Einbau von Sperren wie z. B. Drahtgittern und Versteinungen, in Sonderfällen evtl. Abrücken der Deiche vom Ufer.
- Verbau von Pumpwerken im Bereich von Entwässerungseinrichtungen (u. a. nachhaltige Beeinflussung des Grundwasserpegels)

#### **Fördermöglichkeiten:**

- Dammdrainagen, Versteinungen, Drahtgitter und Räumarbeiten, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen, bei erheblichen Beeinträchtigungen an Gewässern dritter Ordnung: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

## **5. Bereich Verkehrswege**

#### **Abhilfemaßnahmen gegen:**

- Einbruchgefahr durch Biberröhren/Grabaktivitäten des Bibers an Feldwegen, Straßen, Brücken etc.:
  - Absicherung der wasserseitigen Böschung mittels Einbau von Gittern und Versteinungen
  - Im Einzelfall: Wegeverlegungen (Wirtschaftswege mindestens 10 m vom Gewässer abrücken).
- Überstauung ufernaher Wege: Im Einzelfall Wegeverlegungen.

- Funktionsbeeinträchtigungen von Rohrdurchlässen: Sofern die Gefahr einer Verklausung auszuschließen ist, kann im Einzelfall der Einbau von Gittern zielführend sein.
- Verkehrsgefährdung durch benagte Bäume und Straßen überquerende Biber:
  - Fällen der Bäume;
  - Elektrozäune;
  - kein Anbau von attraktiven Feldfrüchten auf der anderen Straßenseite.

#### **Fördermöglichkeiten:**

- Für den Bau von kommunalen Straßen können Landkreise und Gemeinden staatliche Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten.
- Im Zusammenhang mit einem Straßenausbau ausgeführte Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Biber sind Kosten des Straßenausbaus und können deshalb grundsätzlich in die Förderung mit einbezogen werden.

## **6. Siedlungsbereich**

Im Siedlungsbereich können v. a. folgende biberbedingte Schäden auftreten:

- Beeinträchtigung der Anlagensicherheit von Klärwerken (Gefährdung der Stand-sicherheit von Dämmen, Anstau, Störung des Abflusses etc.);
- Überstauung bzw. Vernässung von Wohn- und Nutzflächen;
- Unterminierung von Uferbefestigungen und Dämmen;
- Fällung von Nutz- und Ziergehölzen in Gärten/Parkanlagen;
- Gefährdung für öffentliche Einrichtungen (Spielplätze, Straßen, Parkanlagen etc.) durch umsturzgefährdete Bäume;
- Schäden in Garten- und Parkanlagen durch die Aktivitäten des Bibers (Fraß-schäden in Nutzgärten, Grabtätigkeiten, Anlage von Gängen und Röhren etc.).

### **Abhilfemaßnahmen gegen**

- Grab- und Nagetätigkeit in ufernahen Park- und Gartenanlagen (kleinflächige Schäden):
  - Einsatz von Elektrozäunen; -
  - Einzelbaumschutz durch Anbringen von Drahtosen. -
- kleinflächige Schäden im Uferbereich (bei Auftreten massiverer Schäden in der Regel Abfang): Einbau von Drahtgittern bzw. Versteinungen.

### **Fördermöglichkeiten:**

- Versteinungen, Drahtgitter und Baumschutz bei erheblichen Beeinträchtigungen: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

## **7. Sonstiges**

### **Abhilfemaßnahmen gegen**

- Schädigung und Fällung landschaftsprägender Einzelbäume oder Baumgruppen in der offenen Landschaft durch Benagen:
  - Drahtgeflechte;
  - Einzäunungen; -
  - Behandlung mit Wildverbisschutzmittel „Wöbra“. -

### **Fördermöglichkeiten:**

Einzelbaumschutz und Zäunungen: LNPR